

SATZUNG

§1

Der NAC Bottrop e.V. mit Sitz in Bottrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Motorsports, insbesondere die Heranführung junger Fahrer zu einem sicheren Umgang mit ihrem Fahrzeug.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame sportliche Veranstaltungen;regelmäßige Versammlungen und belehrende Vorträge.

Der NAC Bottrop e.V. ist korporativ an den NAVC angeschlossen und wird dort im Vereinsregister geführt.

§2

Der NAC Bottrop e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder PKW-Fahrer werden. Außerordentliche Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, die selber nicht Krafffahrer sind. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller nach 3 Monaten Mitgliedschaft einen schriftlichen Bescheid, gegen den innerhalb von 2 Wochen Einspruch vor der Mitgliederversammlung zulässig ist.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§5

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,- € zu entrichten, worauf Satzung und Mitgliedsausweis ausgehändigt werden.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 30,- €. Fördernde Mitglieder schätzen sich selbst ein wobei der Mindestbeitrag 30,-€ beträgt.

Der Beitrag ist grundsätzlich 1/4 jährlich im Voraus zu entrichten.

Er kann auch 1/3 oder 1/1 jährlich im Voraus entrichtet werden.

Erfolgt die Beitragszahlung 1 Monat nach Quartalsbeginn, so ist 1,-€ Bußgeld zu entrichten.

Der Beitrag ist bringepflichtig.

Sind Ehegatten Mitglieder, wird von dem Ehegatten nur die Hälfte des Beitrags erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können ordentliche Mitglieder Stundung oder Erlaß des Beitrages schriftlich beantragen. Über den Antrag sowie die Dauer und Art der Stundung oder des Erlassens entscheidet der Vorstand.

Die Mittel des NAC Bottrop e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NAC Bottrop e.V.

Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des NAC Bottrop e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt: durch Tod
durch Austrittserklärung
durch Ausschluß durch den Verein

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form zuzustellen.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliedskarte ist beizufügen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§7

Der strafweise Ausschluß erfolgt auf Vorstandsbeschuß.
Er kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Beitragszahlung oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate in Rückstand ist, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vereinsprinzipien verstoßen hat, oder wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

§8

Der Verein kann für die bei sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder eventuell eintretenden Unfälle und deren Folgen nicht haftbar gemacht werden. Ebenso nicht für Unfälle und deren Folgen und sonstige Nachteile, die einem Mitglied bei oder durch Ausführung von Clubaufgaben entstehen, das gleiche gilt für Materialschäden.

§9

Der Verein hebt und fördert bei Pflege der Kameradschaft, neben der Heranbildung rücksichtsvoller Fahrer, den Motorsport in allen seinen Arten, unterweist die Mitglieder in belehrenden Vorträgen und praktischen Darbietungen, erwirkt Sondervergünstigungen und tritt für die Interessen seiner Mitglieder, soweit sie die Kraftfahrt betreffen, in größtmöglichem Maße ein.

§10

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlußfassung des Vorstandes geordnet, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

Der Vorstand besteht aus :

dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 2. Schiffführer
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
dem 1. Sportwart
dem 2. Sportwart

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer

Sie vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, daß jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter Beidrückung des Vereinssiegels zeichnen.

Die Befugnisse des Vorstandes sind insoweit eingeschränkt, als für Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§11

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu allen Vorstandssitzungen sind die Stellvertreter eingeladen. Sie nehmen an der Sitzung mit beratender Funktion teil. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitgliedes.

Der Vorsitzende ist verpflichtet binnen 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied die verlangt.

§12

Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom vorsitzführenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse von grundlegender Bedeutung sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zugeben.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht jedem ordentlichen Mitglied das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist spätestens 8 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich bei Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung selbst vorgebrachte Beschwerden werden erst in der nächsten Versammlung entschieden. Eine eingehende Begründung der Beschwerde ist erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, wobei das/die beschwerdeführende/n Mitglied/er nicht stimmberechtigt ist/sind.

§13

Der Vorsitzende bestimmt Art und Richtung der Vereinsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand, er führt den Vorsitz in Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes die von ihm einberufen sind.

Im Verhinderungsfall führt der stellvertretende Vorsitzende seine Geschäfte.

Bei Abwesenheit beider Vorsitzender ist der Kassierer Versammlungsleiter und besitzt für die Dauer der Versammlung alle Rechte eines Vorsitzenden. In der weiteren Rangfolge sind Schriftführer oder Sportwart Versammlungsleiter.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen jedem Mitglied schriftlich zugeteilt werden, zu Vorstandssitzungen können sie mündlich oder telefonisch erfolgen.

§14

Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die Mitglieder- und Anwesenheitsliste und erledigt alle Schreibarbeiten des Vorstandes. Er verliest in der nächsten Mitgliederversammlung das Protokoll der vorangegangenen Versammlung. Der stellvertretende Schriftführer führt die Vereinschronik, vertritt den Schriftführer und steht diesem jederzeit zur Unterstützung zur Verfügung.

§15

Der Kassierer vereinnahmt die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins, führt die Kassenbücher und stellt zum Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß auf. Er ist zuständig für sämtliche Geldgeschäfte des Vereins. Der stellvertretende Kassierer führt ein Inventurverzeichnis über sämtliches Vereinseigentum und vertritt den Kassierer, dem er jederzeit zur Unterstützung zur Verfügung steht.

§16

In der vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt, die die Prüfung der Kassenbücher zur Jahreshauptversammlung vorzunehmen und in dieser Bericht zu erstatten haben. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§17

Aufgabe des Sportleiters ist es, dem Vorstand Vorschläge über gemeinsame Fahrten und sportliche Veranstaltungen zu machen, diese Veranstaltungen, nach Genehmigung durch den Vorstand, organisatorisch vorzubereiten und ihre Durchführung zu leiten. Im Falle seiner Verhinderung ernennt der Vorstand einen Vertreter. Der Sportleiter ist berechtigt zu seiner Unterstützung je ein Mitglied als ständigen Wagenreferenten zu bestellen. Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen kann er einen Mitarbeiterstab berufen. Von der Bestellung hat er dem Vorstand Mitteilung zu machen.

§18

Soweit Veranstaltungen nach §17 gleichzeitig Sport und Vergnügen umfassen, hat der Sportleiter den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Festausschuß bzw. dieser den Sportleiter bei der Vorbereitung und Durchführung entsprechend und sinngemäß zu beteiligen.

§19

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Stellvertreter beträgt 3 Jahre, gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt unmittelbar nach beendeter Wahl an.

Für ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf entsprechend begründetem Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller ordentlichen, anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle Vorstandswahlen werden durch schriftliche geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem in der, der Jahreshauptversammlung vorangegangenen Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter, durchgeführt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Stellvertreter erfolgt unter der Leitung des neugewählten 1. Vorsitzenden.

Die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem alten Vorstand und dessen Stellvertreter.

§20

Im Falle eines durch unvorhersehbare Umstände eintretenden Notfalls, der eine sofortige, keinen Aufschub duldende Entscheidung notwendig macht, entscheidet einer der Vorsitzenden selbständig.

Er ist jedoch verpflichtet vor der Entscheidung alles zu versuchen, um die mündliche Zustimmung zwei weiterer Vorstandsmitglieder zu erlangen. Eine solche Entscheidung steht dem ordentlichen Vorstandsbeschuß gleich.

§21

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Mindestens jeden 2. Monat hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladungen müssen jedem Mitglied schriftlich 8 Tage vorher zugehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitgliedes.

Der Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis ist zu protokollieren, das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied und vom protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§22

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 alle ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Zu außerordentlichen Versammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§23

Mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet spätestens im darauf folgenden Monat Januar eine Jahreshauptversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladungen zu der Jahreshauptversammlung haben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 31 Oktober schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme später eingereichter Anträge entscheidet der Vorstand.

In der Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden ein Jahresbericht, vom Kassierer ein Kassenbericht und vom Kassenprüfer der Prüfungsbericht zu erstatten. Daraufhin hat der Vorstand die Entlastung zu beantragen.

§24

Alle Veranstaltungen des Vereins müssen von jeglicher politischen und religiösen Tendenz frei sein.

§25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Auflösungsbeschluß bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die in öffentlicher und namentlicher Abstimmung zu beschließen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des NAC Bottrop e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des NAC Bottrop e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Motorsports.

Anmerkung: Dies ist lediglich die gespeicherte Version. Das Original ist selbstverständlich mit dem Datum und den notwendigen Unterschriften versehen